

Vertrag über die Festsetzung und Erhebung von Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren

Stadt Neustadt a. Rbge. für den Eigenbetrieb
„Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge.“,
Theresenstraße 4, 31535 Neustadt a. Rbge.,
vertreten durch den Bürgermeister,
- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH,
An der Eisenbahn 18, 31535 Neustadt a. Rbge.,
vertreten durch den Geschäftsführer,
- nachfolgend „Stadtwerke“ genannt -

Präambel

Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Trennung der Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH und der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG (Rechtsnachfolger der Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG) ist dieser Vertrag über die Abrechnung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren durch die Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH für die Stadt Neustadt a. Rbge. zu schließen und ersetzt § 2 Nr. 2.8 des Betriebsführungsvertrages zwischen der Stadt Neustadt a. Rbge. und der Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG vom 12.12.2003.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlagen werden von der Stadt nach der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Neustadt a. Rbge. (Abwasserabgabensatzung) in der jeweils gültigen Fassung Abwassergebühren erhoben.
- (2) Die Stadt beauftragt die Stadtwerke gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), die Berechnungsgrundlagen für die Schmutzwassergebühren zu ermitteln, die Schmutzwassergebühren, Niederschlagswassergebühren und Pauschalgebühren für Abwasser zu berechnen, die Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Abgaben entgegenzunehmen.
- (3) Die Stadtwerke verpflichten sich, die in Abs. 2 übertragenen Aufgaben nach der jeweils geltenden Abwasserabgabensatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. zu erfüllen. Die Abrechnung der Schmutzwassergebühren, Niederschlagswassergebühren und Pauschalgebühren für Abwasser (im Folgenden „Gebühren“) ist im Namen der Stadt Neustadt a. Rbge. zusammen mit der Frischwasserabrechnung vorzunehmen.

§ 2

Erhebung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadtwerke übernehmen den Ausdruck und den Versand der Bescheide zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren, die gemeinsam mit den Verbrauchsabrechnungen der Stadtwerke für das Frischwasser erstellt werden.
- (2) Die Stadtwerke verpflichten sich, im Abrechnungsbescheid erkennbar zum Ausdruck zu bringen, dass die Erhebung der Gebühren im Namen der Stadt Neustadt a. Rbge. durchgeführt wird, diese also ausstellende Behörde des Gebührenbescheides ist.
- (3) Die Stadtwerke übermitteln die vorläufigen Abrechnungsergebnisse zur inhaltlichen Kontrolle an die Stadt. Innerhalb von maximal fünf Arbeitstagen sind die Abrechnungsergebnisse zu prüfen und der Versand an die Kunden gegenüber den Stadtwerken freizugeben.
- (4) In die Abrechnungsbescheide für die Gebühren werden die Stadtwerke neben der Rechtsbehelfsbelehrung in der jeweils aktuellen Form weitere allgemeine Hinweise zur Festsetzung aufnehmen, soweit die Stadt dies für erforderlich hält.
- (5) Ergeben sich im Abrechnungsverfahren im Einzelfall Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich des Zahlungspflichtigen und ist eine Klärung durch die Stadtwerke nicht möglich, bestimmt die Stadt den Gebührenpflichtigen bzw. veranlasst eine gesonderte Gebührensatzfestsetzung.
- (6) Die Stadtwerke stellen die jährlichen Abrechnungsdaten für die Gebühren je Abrechnungsvertrag der Stadt als elektronische Datei zur Verfügung.
- (7) Der Erhebungszeitraum für die Gebühren ist das Kalenderjahr. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnenden Gebühren sind monatliche Abschlagszahlungen (ausgenommen ist der Januar) jeweils am Monatsende des laufenden Kalenderjahres anzufordern. Grundlage für die Erhebung der Abschlagszahlungen sind die Mengeneinheiten des Vorjahres multipliziert mit den Gebührensätzen des Erhebungszeitraumes.

§ 3

Kassengeschäfte

Die Stadt überträgt nach § 127 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die mit der Erhebung der Abwassergebühren aufgrund dieses Vertrages verbundene Besorgung von Kassengeschäften auf die Stadtwerke, die sich verpflichten, diese Kassengeschäfte nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu erledigen. Die Kassenaufsicht wird vom Geschäftsführer der Stadtwerke wahrgenommen. Die Stadtwerke verpflichten sich, diese Kassengeschäfte nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften prüfen zu lassen.

§ 4 Informationspflichten und Prüfungsrechte

- (1) Die Stadt unterrichtet die Stadtwerke unverzüglich über Änderungen der Abwasserabgabensatzung, die Veränderungen hinsichtlich der Gebühren zum Inhalt haben.
- (2) Die Stadtwerke stellen der Stadt die Verbrauchsdaten seiner Zahlungspflichtigen anhand seiner Wasserabrechnungen zur Verfügung.
- (3) Die Stadt, insbesondere deren Prüfungseinrichtung, ist unabhängig von den in § 3 dieses Vertrages aufgeführten Prüfungsrechten berechtigt, die Gebührenabrechnungen sowie das gesamte Abrechnungsverfahren nachzuprüfen und in diesem Zusammenhang in die einschlägigen Buchführungsunterlagen der Stadtwerke über die Festsetzung und Erhebung der Abwassergebühren Einsicht zu nehmen.

§ 5 Abrechnungsmodalitäten

- (1) Die in den Monaten Februar bis Dezember eingenommenen Gebühren leiten die Stadtwerke bis zum 10. des Folgemonats an die Stadt weiter.
- (2) Die endgültige Abrechnung der Abwassergebühren führen die Stadtwerke bis Ende Februar des darauf folgenden Jahres durch.

§ 6 Mahnung, Vollstreckung, Reklamationen

- (1) Rückständige Gebühren werden von den Stadtwerken außergerichtlich ange-mahnt. Gebühren, die danach nicht gezahlt werden, sind von der jeweiligen Abrechnung abzusetzen. Die entsprechenden Vorgänge werden dem Abwasser-behandlungsbetrieb Neustadt (ABN) der Stadt Neustadt a. Rbge. zur weiteren Verfolgung übersandt. Entsprechende „Offene-Posten-Listen“ stellen die Stadtwerke zur Verfügung.
- (2) Sofern Gebührenpflichtige bei der Stadt offensichtliche Abrechnungsfehler (z.B. falsche Mengenangaben) reklamieren, leitet die Stadt diese Beanstandung an die Stadtwerke zur Bearbeitung weiter.
- (3) Wenn Gebührenpflichtige sonstige Einwände gegen die Gebührenfestsetzung vorbringen, deren Klärung den Stadtwerken nicht möglich ist, werden die Vor-gänge unverzüglich zur weiteren Bearbeitung an die Stadt abgegeben.
- (4) Die Stadtwerke dürfen Ausbuchungen und/oder Wertberichtigungen von nicht realisierbaren Forderungen nur nach schriftlicher Anweisung durch die Stadt vornehmen.

§ 7 Entgelt

- (1) Für ihren Verwaltungsaufwand erhalten die Stadtwerke ein Entgelt pro abgerechneter Rechnungseinheit (Fallpauschale) zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer im Leistungszeitraum. Dieses Entgelt wird nach der erstellten Jahresendabrechnung fällig. Als Rechnungseinheit werden mehrere Verträge zusammengefasst, sobald eine gemeinsame Rechnung für diese Verträge erstellt wird.
- (2) Die Fallpauschale beläuft sich
 - im Jahr 2014 auf 2,00 €,
 - im Jahr 2015 auf 3,50 €.
- (3) Ab dem Jahr 2016 erfolgt eine Anpassung der Fallpauschale in Höhe der Veränderung des Lohnkostenindex von Januar bis Dezember des jeweils vorangegangenen Jahres nach der Formel „ $FP = 3,50 \times L_1/L_0$ “.

In dieser Formel bedeutet:

FP = die neue Fallpauschale in Euro

L_1 = der für den Monat Januar des laufenden Jahres (erstmalig 2016) vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 16, Reihe 4.3 veröffentlichte Index des tariflichen Stundenlohnes in der Wasserversorgung.

L_0 = der für den Monat Januar des vorangegangenen Jahres (erstmalig 2015) vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 16, Reihe 4.3 veröffentlichte Index des tariflichen Stundenlohnes in der Wasserversorgung

§ 8 Haftung

Die Stadtwerke haften nach den gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die durch sein Verschulden im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen.

§ 9 Datenschutz

- (1) Die Stadtwerke verpflichten sich, die ihm durch die Erledigung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben zur Kenntnis gelangten Daten nicht unbefugt zu verwerten oder weiterzugeben.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, allen mit der Datenerfassung, der Datenübertragung, der Datenspeicherung oder Datenverarbeitung betrauten Personen unbeschadet sonstiger Geheimhaltungspflichten zu untersagen, die bei der Erfüllung dieses Vertrages erlangten Kenntnisse über Unterlagen, Daten und Ergebnisse Unbefugten mitzuteilen oder diesen die Kenntnisnahme zu ermöglichen sowie solche Daten zu einem anderen als dem zum jeweiligen Aufgaben-

vollzug gehörenden Zweck zu nutzen oder unzuständigen Stellen oder Personen zugänglich zu machen, soweit nicht der Betroffene eingewilligt hat oder das Vorgehen anderweitig gerechtfertigt ist.

- (3) Die Stadtwerke verpflichten sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 10

Dauer des Vertrages, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Der Vertrag läuft bis zum 31.12.2015. Er verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Für die Stadt liegt ein zur Kündigung berechtigender wichtiger Grund insbesondere vor, wenn durch eine Änderung des diesem Vertrag zugrunde liegenden Satzungsrechts die Geschäftsgrundlage für diesen Vertrag entfällt.
- (3) Bei einer Beendigung des Vertrages sind die Stadtwerke verpflichtet, speziell für die Stadt erstellte Geschäfts-, Betriebs- und sonstige Unterlagen sowie von ihm gespeicherten Daten innerhalb von drei Monaten an die Stadt herauszugeben.

§ 11

Salvatorische Klausel, Nebenabreden

- (1) Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt bleiben. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine evtl. unwirksame Vereinbarung durch eine solche zu ersetzen ist, die ihrem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung des Vertrages am nächsten kommt.

Neustadt a. Rbge., den 01.08.2014

Neustadt a. Rbge., den 15.07.2014

Stadt Neustadt a. Rbge.

Stadtwerke Neustadt
a. Rbge. GmbH

Gez.....
Sternbeck
Bürgermeister

Gez.....
Tobias Schrutt
Geschäftsführer